

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 8. Juli 1998

betreffend Verordnung für die Verbrennung von Abfällen sowohl in Abfallbehandlungsanlagen als auch in industriellen Anlagen

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten werden aufgefordert, basierend auf § 29 Abs. 18 AWG, bis spätestens 31. Dezember 1998 in einer Verordnung den Stand der Technik für die Verbrennung von Abfällen sowohl in Abfallbehandlungsanlagen als auch in industriellen Anlagen zu erarbeiten, wobei in einem ersten Schritt die Umsetzung der Richtlinie über die Verbrennung der gefährlichen Abfälle vorzunehmen ist.

Bei der Festlegung der Grenzwerte und sonstigen Rahmenbedingungen sind vergleichbare Standards, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen unterschiedlichen Anlagentypen vermeiden, zu normieren.